

Entschuldigungen, Atteste, Befreiungen

An Ihren Schultagen ist grundsätzlich „die Schule“ Ihre Ansprechpartnerin, wenn Sie nicht am Unterricht teilnehmen können. Die Berufsschulordnung sieht verschiedene Fälle des Fernbleibens vom Unterricht vor. Die nachfolgende Übersicht soll Ihnen dabei helfen, sich zurechtzufinden:

Befreiungen aus zwingenden Gründen, die bereits <u>im Voraus</u> bekannt sind:	Befreiungen <u>vor</u> Unterrichtsbeginn am Schultag	Befreiungen <u>während</u> des Unterrichtsbetriebes
- Gerichtstermin - Führerscheinprüfung - begründete, betriebliche Ausnahmefälle (z. B. nicht verschiebbare Schulung) Was tun? Sie stellen einen Antrag auf Unterrichtsbefreiung (Formular im Sekretariat erhältlich) an die Schulleitung. Diesen Antrag legen Sie Ihrer Klassenleitung zur Stellungnahme vor. Geben Sie diesen Antrag mindestens 1 Woche im Voraus bis 10:30 Uhr des jeweiligen Tages im Sekretariat ab. Die Schulleitung entscheidet über Ihren Antrag (mit möglichen Auflagen). Hinweis: Rechnen Sie in obigen Fällen damit, dass versäumter Unterricht von Ihnen nach- bzw. vorzuholen ist.	Zwingende Gründe können sein: - Erkrankung am Schultag - Unfall auf dem Weg zur Schule - Erkrankung eines Kindes - (NICHT: Arbeit im Betrieb) Was tun? Tragen Sie Ihre Abwesenheit in WebUntis ein. Geben Sie unbedingt den Grund Ihrer Abwesenheit an. Außerdem legen Sie spätestens am 3. Tag (gerechnet ab dem ersten Versäumnistag) eine Schulunfähigkeitsbescheinigung vor. Auch Minderjährige müssen eine Schulunfähigkeitsbescheinigung vorlegen.	Gründe können sein: - Plötzlich auftretende Krankheit, z. B. akute Zahnschmerzen, Notfall Was tun? Sie füllen den Antrag auf Unterrichtsbefreiung (Formular im Sekretariat erhältlich) aus. Diesen Antrag legen Sie der unterrichtenden Lehrkraft zur Stellungnahme vor. Anschließend gehen Sie mit dem Antrag ins Sekretariat. Die Schulleitung entscheidet über Ihren Antrag (mit möglichen Auflagen). Geben Sie das Formular nach Erfüllung der Auflagen bei der Klassenleitung ab. Hinweis: Sind Sie bereits krank oder schulbesuchsunfähig geschrieben, ist die Teilnahme am Unterricht (z. B. wegen einer Schulaufgabe) nicht zulässig.
Ergänzungen: ➤ Im Krankheitsfall müssen Sie zum Arzt/zur Ärztin gehen. Sie benötigen eine Schulunfähigkeitsbescheinigung eines Arztes/einer Ärztin. ➤ Wenn geforderte Bescheinigungen nicht rechtzeitig vorgelegt werden, gilt das Fernbleiben als unentschuldig (§ 20 BaySchO). ➤ Halten Sie die o. g. Fristen nicht ein, werden versäumte Arbeiten (Schulaufgaben, Stegreifaufgaben, ...) mit der Note „ungenügend“ bewertet. ➤ Verspätungen am Schultag können vorkommen, müssen aber die Ausnahme bleiben. Tragen Sie Ihre Verspätung in WebUntis ein. Geben Sie unbedingt den Grund Ihrer Abwesenheit an. Vermeiden Sie jegliche Störung bei Betreten des Klassenzimmers. Die Lehrkraft setzt Sie anwesend, sobald das Unterrichtsgeschehen dies zulässt. Gegebenenfalls sprechen Sie die Lehrkraft am Ende der Stunde an. Bringschuld! ➤ Kommen Sie nicht-öffentlich, sollten Sie Ihren Anfahrtsweg und die Anfahrtszeit gut kalkulieren. ➤ Vorsichtshalber weisen wir darauf hin, dass häufige Verspätungen zur Nachholung führen, zudem wird der Betrieb benachrichtigt. ➤ Passt Ihr Grund für eine Unterrichtsbefreiung nicht in die obige Aufzählung, fragen Sie sicherheitshalber Ihre Klassenleitung.		